

Vorpraktikumsordnung für die elektrotechnischen Studiengänge und den Studiengang Mechatronik im Fachbereichs 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften – Computer Science and Engineering der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences vom 23.10.2013

Vorbemerkung:

Das Studium in den elektrotechnischen Studiengängen und dem Studiengang Mechatronik des Fachbereichs 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften – Computer Science and Engineering in den Bereichen Elektrotechnik und Mechatronik ist praxisbezogen. Daher sind praktische Kenntnisse und Fertigkeiten für ein erfolgreiches Studium unerlässlich. Darüber hinaus soll auch ein Einblick in Produktionsabläufe und das Betriebsgeschehen insgesamt vermittelt werden. Diesem Ziel dient das Vorpraktikum, dessen Art und Umfang nachfolgend spezifiziert sind.

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Vorpraktikumsordnung gilt für die elektrotechnischen Bachelor-Studiengänge und den Studiengang Mechatronik des Fachbereichs 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften – Computer Science and Engineering, in welchen ein Vorpraktikum vorgesehen ist und sofern es in den betreffenden Prüfungsordnungen nicht anders geregelt ist.

2. Dauer des Vorpraktikums

Für das Studium werden praktische Tätigkeiten im Umfang von mindestens acht Wochen gefordert, die vor Beginn des Studiums abzuleisten und bei der Immatrikulation nachzuweisen sind.

3. Tätigkeiten

Gefordert werden Tätigkeiten im Bereich der Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT-Bereich). Dazu gehören beispielsweise:

- Manuelle und maschinelle Bearbeitung von Werkstoffen
- Oberflächenbehandlung von Werkstoffen
- Verbinden, schweißen, löten
- Teilefertigung in einem elektrotechnischen Betrieb
- Entwicklung, Montage und Prüfung elektronischer und elektrotechnischer Geräte, Anlagen und Maschinen
- Einsatz von Softwarelösungen für Konstruktion (CAD) oder Simulation
- Anwendung wissenschaftlicher Programme zur Durchführung oder Analyse von Messungen
- Wartung elektronischer und elektrotechnischer Geräte, Anlagen und Maschinen

4. Nachweis

Das Vorpraktikum ist durch dementsprechende Bescheinigungen, die mit Zeugnisse oder Arbeitsbescheinigungen nachgewiesen sind, nachzuweisen, die über Dauer und Inhalt der Tätigkeiten Auskunft geben.

5. Anerkennung

Neben einer Tätigkeit nach Abschnitt (3) werden anerkannt:

1. Eine abgeschlossene Lehre in einem mechanischen, elektrotechnischen, informations-technischen oder mechatronischen Beruf;
2. Eine Lehre in einem anderen Beruf, soweit sie den geforderten Ausbildungsinhalten entspricht;
3. Die praktische Ausbildung an einer Fachoberschule oder einem technischen Gymnasium, sofern sie nach ihren Inhalten dem Abschnitt 3. entsprechen und nachgewiesen werden;

In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Anerkennung.

Frankfurt am Main, den _____

Prof. Achim Morkramer

Dekan des Fachbereichs 2

Informatik und Ingenieurwissenschaften – Computer Science and Engineering

Der Präsident der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences